

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Samtgemeinderates am 20.06.2018.
3. Berichte über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen.
4. Einwohnerfragestunde (zu Punkten der Tagesordnung).
5. Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen gem. § 111 (7) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG);
Zuwendung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heiningen.
Vorlage: SG-X/140/2018
6. Defizitausgleich 2017 für den Friedhof der ev.-luth. Johannesgemeinde Schladen-Werla (Heiningen).
Vorlage: SG-X/150/2018
7. Beschlussfassung zur 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Oderwald per 01.01.2012.
Vorlage: SG-X/139/2018
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2018.
Vorlage: SG-X/144/2018
9. Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2017 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung.
Vorlage: SG-X/146/2018
10. Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2017 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.
Vorlage: SG-X/147/2018
11. Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren;
Festlegung des Kalkulationszeitraumes.
Vorlage: SG-X/153/2018
12. Kalkulation der Schmutzwassergebühren;
Festlegung des Kalkulationszeitraumes.
Vorlage: SG-X/154/2018
13. Änderung der Satzungen über die Festlegung der Schulbezirke für die Samtgemeinde Oderwald.
Vorlage: SG-X/138/2018
14. Besetzung des Schulausschusses - Schuljahr 2018/2019.
Vorlage: SG-X/141/2018
15. Einwohnerfragestunde.

16. Anfragen.

II Protokoll Öffentlicher Teil

Punkt 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung.

Frau Ratsvorsitzende Johns eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die vorliegende Tagesordnung wird dahingehend geändert, dass zu TOP 8, 1. Nachtrags- haushaltssatzung und -plan 2018, die Berichterstattung von Herrn Kosel übernommen wird. Diese wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2 Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Samtgemeinderates am 20.06.2018.

Die o. a. Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Punkt 3 Berichte über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen.

Herr Samtgemeindebürgermeister Lohmann berichtet, dass

- 3.1 sich die Anzahl der im Bereich der Samtgemeinde Oderwald untergebrachten Flüchtlinge nicht verändert hat. Hier liegt die Zahl bei 83 Personen.
- 3.2 derzeit die Planungen für die Sommerferien 2019 laufen. Im Mittelpunkt soll hier ein Ferienzeltlager in Rábke in der Zeit vom 19.07. bis 28.07.2019 stehen, welches von dem MTV Börßum in Eigenverantwortung durchgeführt wird. Die Planungen und Durchführungen der Ferienaktionen werden zentral durch die Mitarbeiter der Samtgemeinde Oderwald durchgeführt. Hierzu wird zeitnah die Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

Punkt 4 Einwohnerfragestunde (zu Punkten der Tagesordnung).

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Punkt 5 Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen gem. § 111 (7) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Zuwendung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heiningen. Vorlage: SG-X/140/2018

Ratsherr Ganzauer teilt mit, dass die Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe bei der Niedersächsischen Staatskanzlei, Frau Doris Schröder-Köpf, mit Schreiben vom 04.06.2018 der Freiwilligen Feuerwehr Heiningen mitgeteilt hat, dass die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heiningen auf Grund ihrer Bewerbung Preisträger des Nie- 11. Sitzung des X. gewählten Rates der Samtgemeinde Oderwald

dersächsischen Integrationspreises 2018 ist. Die Zuwendung für die Jugendfeuerwehr beträgt 6.000,00 €.

Der Samtgemeindeausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 26.09.2018 einstimmig empfohlen, der Annahme der Zuwendung zuzustimmen.

Ratsherr Rechel beglückwünscht die Jugendfeuerwehr Heiningen und hebt noch einmal die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Heiningen hervor.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Samtgemeinde Oderwald folgenden einstimmigen

Beschluss:

- **Der Annahme der Zuwendung in Höhe von 6.000,00 € für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heiningen wird gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG zugestimmt.**

Punkt 6 Defizitausgleich 2017 für den Friedhof der ev.-luth. Johannesgemeinde Schladen-Werla (Heiningen). Vorlage: SG-X/150/2018

Ratsherr Polzin teilt mit, dass der Ev.-luth. Propsteiverband in Salzgitter mit Antrag vom 29.03.2018 mitteilte, dass für den Friedhof Heiningen im Haushaltsjahr 2017 ein Defizit von 1.815,14 Euro besteht. Um die Unterhaltung des Friedhofs in Heiningen auch weiterhin gewährleisten zu können, beantragt der Propsteiverband einen Ausgleich in Höhe des entstandenen Defizits. Die Gebührenordnung bewegt sich im regionalen Rahmen; die Bewirtschaftungskosten sind auf das zwingend notwendige reduziert worden.

Die Rücklagen sind mit der Defizitabdeckung für das Haushaltsjahr 2016 aufgebraucht.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig empfohlen, den beantragten Defizitausgleich zu übernehmen.

Ohne weitere Aussprache hierzu fasst der Rat der Samtgemeinde Oderwald nachfolgenden einstimmigen

Beschluss:

- **Die Samtgemeinde Oderwald übernimmt den Defizitausgleich für das Jahr 2017 in Höhe von 1.815,14 Euro.**

Punkt 7 Beschlussfassung zur 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Oderwald per 01.01.2012. Vorlage: SG-X/139/2018

Herr Kosel teilt mit, dass mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 die Samtgemeinde Oderwald die Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen vorgenommen hat. Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelstufen Rechnungsstil geführt wird, soll das Hauptorgan der Körperschaft gemäß § 179 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) eine erste Eröffnungsbilanz beschließen.

Die Verwaltung hat insbesondere in den Jahren 2010 und 2011 die Grundlagen für die 1. Eröffnungsbilanz erarbeitet, die einzelnen Werte ermittelt und in die Verarbeitungssoftware gebucht. Diese vorläufige Eröffnungsbilanz wurde anschließend aufgrund von Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wolfenbüttel in einigen Positionen aktualisiert und/oder ergänzt.

Die abschließende Prüfung der beigefügten Eröffnungsbilanz konnte nunmehr aufgrund verschiedener Faktoren erst im Jahr 2018 erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Oderwald geprüft. Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz mit dem Anhang vor.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen zwar teilweise nicht den gesetzlichen Vorschriften, aber sie vermitteln dennoch unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Samtgemeinde Oderwald.

Im Rahmen der Prüfung wurden 20 Sachverhalte (dabei 3 Sachverhalte mit mehreren Anlagegütern) festgestellt, die eine Ergänzung oder Änderung der Anlagegüter und/oder –werte sowie Umbuchungen zwischen Bilanzkonten notwendig machten. Die wesentlichen Änderungen sind wertneutrale Umbuchungen auf andere Bilanzkonten und die Wertermittlung für die beiden Eigenbetriebe der Samtgemeinde Oderwald. Bei der Wertermittlung für die beiden Eigenbetriebe mussten die Ergebnisvorträge aus Vorjahren sowie das Rechnungsergebnis 2011 unberücksichtigt bleiben. Lediglich das gezeichnete Kapital zuzüglich der bisherigen Rücklagenbildung war aktivierbar.

Die, aufgrund dieser Prüfung, erforderlichen Berichtigungen erfolgen mit dem Jahresabschluss 2015, weil zwischenzeitlich ein Softwaresystemwechsel stattgefunden hat und die Korrekturen im Altsystem nicht mehr bzw. nur mit erheblichem (auch erheblichem finanziellem) Aufwand durchführbar gewesen wären. Zudem hätten die Korrekturen im „Altsystem“ nochmals weitere deutliche zeitliche Verzögerungen zur Folge.

Gemäß § 62 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) kann eine Berichtigung letztmals im vierten der ersten Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Soweit eine Korrekturnotwendigkeit für eine wesentliche Position der ersten Eröffnungsbilanz nach Fristablauf festgestellt und durch die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt wird, ist eine Berichtigung des Wertansatzes bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss zulässig.

Die Berichtigungen werden im Haushaltsjahr 2015 gebucht. Die haushaltsrechtlichen Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 sind daher im Jahresergebnis der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) mit entsprechenden Verwerfungen durch die nicht vollständig darstellbare Auflösung der Sonderposten bzw. der Abschreibungen verbunden. Die „Verwerfung“ beläuft sich auf eine Ergebnisverbesserung von insgesamt € 615,80/Jahresabschluss. Im Korrekturjahr 2015 werden die Verwerfungen durch außerordentliche Erträge und Aufwendungen bereinigt. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel.

Weiterhin weist er auf den erteilten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wolfenbüttel zur Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Oderwald hin.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 bereits einstimmig empfohlen, vorlagegemäß zu entscheiden.

Nach kurzer Aussprache über eine mögliche Vergleichbarkeit der 1. Eröffnungsbilanz mit anderen Kommunen, welche seitens der Verwaltung verneint wird, ergeht nachfolgender einstimmiger

Beschluss:

- **Der Samtgemeinderat beschließt die 1. Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Anlagen in der vorgelegten Form. Gleichzeitig wird der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Oderwald zum 01.01.2012 vom 13.07.2018 / 06.08.2018 zur Kenntnis genommen.**

**Punkt 8 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2018.
Vorlage: SG-X/144/2018**

Herr Kosel führt aus, dass mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 die Anpassung an die Haushaltswirtschaft vollzogen wird. Insbesondere die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden mit diesem Nachtragshaushalt haushaltsmäßig dargestellt. Wesentliche Ansatzänderungen gibt es bei den Schlüsselzuweisungen, bei der Veranschlagung der Bedarfszuweisungen sowie bei den Aufwendungen für Personalkosten, zur Bildung von Pensionsrückstellungen, in den Produkten „Schulen“, bei den Prüfungskosten und bei der Kreisumlage in Abhängigkeit zur Steigerung der Schlüsselzuweisungen.

Auf die Änderungen der Investitionen weist er besonders hin. Die Veränderungen sind dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Vorbericht ausführlich dargestellt. Weitere Erläuterungen zum Nachtragshaushalt gehen ebenfalls aus dem Vorbericht hervor.

Ferner weist er darauf hin, dass auf Grund neuer vorliegender Zahlen drei Änderungen in die Nachtragshaushaltssatzung mit einzustellen sind. Hierbei handelt es sich um

1. Finanzhaushalt für lfd. Verwaltungstätigkeit
9.000,00 Euro, PSK 2112.731100, Grundschule Cramme –Zuweisungen für lfd. Zwecke (Ganztagsangebot)
2. Finanzhaushalt für Investitionen
10.000,00 Euro, PSK 11120.783110 ,Anschaffung bewegliches Vermögen (Beleuchtung 2. Bahnaufgang)
3. Finanzhaushalt für Investitionen
135.000,00 Euro, PSK 12610.787100, Neubau FGH Klein Flöthe.

Ein Haushaltsausgleich scheint ab 2020 planerisch dauerhaft möglich. Grundlage hierfür ist der weiterhin positive Verlauf der landesweiten Steuerentwicklung und die notwendige Haushaltskonsolidierung.

Ohne weitere Aussprache fasst der Samtgemeinderat nachfolgenden einstimmigen

Beschluss:

- **Die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 wird gemäß § 115 NKomVG erlassen.**

**Punkt 9 Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2017 für den Eigenbetrieb
Wasserversorgung.
Vorlage: SG-X/146/2018**

Ratsherr Dette teilt mit, dass die Steuerberatungsgesellschaft INTECON Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH, Osnabrück, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt hat.

Der Jahresabschluss 2017 schließt mit einem **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **48.973,79 €** ab.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Braunschweig, wurde beauftragt den Jahresabschluss zu prüfen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel bestätigt als zuständige Prüfungseinrichtung, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Prüfbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes steht derzeit noch aus.

Der Bericht über den Jahresabschluss per 31.12.2017 sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wurden den Ratsmitglieder im Vorfeld mit der Verwaltungsvorlage übersandt.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Wasserversorgung sowie der Samtgemeindeausschuss haben in ihren Sitzungen einstimmig empfohlen, vorlagegemäß zu entscheiden.

Ohne weitere Aussprache hierzu ergehen nachfolgende einstimmige

Beschlüsse:

- **Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird festgestellt.**
- **Gemäß § 30 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungswichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) wird der Betriebsleitung die Entlastung erteilt.**
- **Der Jahresfehlbetrag für 2017 in Höhe von 48.973,79 € wird auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen und mit dem Bilanzposten Gewinnvortrag verrechnet.**

**Punkt 10 Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2017 für den Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung.
Vorlage: SG-X/147/2018**

Ratsherr Polzin führt aus, dass der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **197.220,80 €** abschließt.

Es wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Ent-

wicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sind nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfenbüttel bestätigt als zuständige Prüfungseinrichtung, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Prüfbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegt. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes steht derzeit noch aus.

Er verweist ferner auf die einstimmigen Beschlussempfehlungen des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung sowie des Samtgemeindeausschusses.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Samtgemeinde Oderwald folgende einstimmigen

Beschlüsse:

- **Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald werden festgestellt.**
- **Gemäß § 30 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungswichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) wird der Betriebsleitung die Entlastung erteilt.**
- **Der Jahresüberschuss für 2017 in Höhe von 197.220,80 € wird auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen und im Bilanzposten Gewinnvortrag eingestellt.**

Punkt 11 **Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren; Festlegung des Kalkulationszeitraumes. Vorlage: SG-X/153/2018**

Ratsherr Dette führt aus, dass für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 die Gebühr für die Wasserversorgung neu kalkuliert und beschlossen werden muss.

Zur Vorbereitung der Kalkulation sind folgende Punkte durch den Samtgemeinderat festzulegen:

a) *Kalkulationszeitraum*

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Einjährige bis dreijährige Kalkulationszeiträume sind demnach möglich.

Bisher wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren angewendet, dieser wird von der Verwaltung weiterhin empfohlen.

b) *Ausgleich der Über- und Unterdeckungen*

Ein Ausgleich der Überdeckungen ist zwingend vorgeschrieben. Kostenunterdeckungen sollten ebenfalls ausgeglichen werden, wobei politisch gewollte Unterdeckungen z. B. durch den Ansatz zu geringer Kosten nicht ausgleichsfähig sind. Erfolgt kein Ausgleich der Unterdeckungen sind diese durch den allgemeinen Haushalt zu tragen. Aufgrund des grundsätzlich geltenden Kostendeckungsprinzips empfiehlt sich hier auch ein Ausgleich der Unterdeckungen.

Der zeitliche Ausgleich ist auf drei Jahre nach Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung beschränkt. Empfehlenswert ist dabei eine Orientierung an den Kalkulationszeiträumen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dass das Ergebnis der Nachkalkulation der Wassergebühr 2015/2016 - Überdeckung in Höhe von 64.006,00 € - jeweils hälftig in den Jahren 2019 und 2020 auszugleichen.

c) Eigenkapitalverzinsung

Das Einrichtungsvermögen wird durch das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) finanziert. Diese Finanzierungskosten werden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie berechnen sich auf Basis des in der Einrichtung jeweils noch gebundenen Fremd- und Eigenkapitals. In den bisherigen Gebührenkalkulationen wurde nur die Verzinsung des Fremdkapitals berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung führt aufgrund der mehrheitlich durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter zu einer erheblichen Steigerung der Gebührensätze.

Im Bereich der Wasserversorgung kann der Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung die Gewerbesteuerpflicht auslösen, da durch das Anstreben einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals eine Gewinnerzielungsabsicht bejaht werden kann.

Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig empfohlen, grundsätzlich auf eine Eigenkapitalverzinsung zu verzichten.

Der Betriebs- sowie der Samtgemeindeausschuss haben in ihren Sitzungen einstimmig empfohlen, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu entscheiden.

Ohne Aussprache hierzu ergehen nachfolgende einstimmigen

Beschlüsse:

- **Zu a):**
Der Kalkulationszeitraum wird für die Jahre 2019 bis 2020 festgelegt.
- **Zu b):**
Die in der Nachkalkulation des Zeitraumes 2015 – 2016 ermittelte Kostenüberdeckung der Wasserversorgungsgebühren wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2019 bis 2020 als zusätzliche jährliche Einnahme jeweils hälftig in den Jahren 2019 und 2020 eingestellt und damit in voller Höhe ausgeglichen.
- **Zu c):**
Die Eigenkapitalverzinsung wird nicht eingeführt.

Punkt 12 Kalkulation der Schmutzwassergebühren; Festlegung des Kalkulationszeitraumes. Vorlage: SG-X/154/2018

Ratsherr Polzin teilt mit, dass für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 die Gebühr für die Schmutzwassergebühr ebenfalls neu kalkuliert und beschlossen werden muss.

Zur Vorbereitung der Kalkulation sind folgende Punkte durch den Samtgemeinderat festzulegen:

d) Kalkulationszeitraum

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Einjährige bis dreijährige Kalkulationszeiträume sind demnach möglich.

Bisher wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren angewendet, dieser wird von der Verwaltung weiterhin empfohlen.

e) Ausgleich der Über- und Unterdeckungen

Ein Ausgleich der Überdeckungen ist zwingend vorgeschrieben. Kostenunterdeckungen sollten ebenfalls ausgeglichen werden, wobei politisch gewollte Unterdeckungen z. B. durch den Ansatz zu geringer Kosten nicht ausgleichsfähig sind. Erfolgt kein Ausgleich der Unterdeckungen sind diese durch den allgemeinen Haushalt zu tragen. Aufgrund des grundsätzlich geltenden Kostendeckungsprinzips empfiehlt sich hier auch ein Ausgleich der Unterdeckungen.

Der zeitliche Ausgleich ist auf drei Jahre nach Feststellung der Über- bzw. Unterdeckung beschränkt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG). Empfehlenswert ist dabei eine Orientierung an den Kalkulationszeiträumen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, das Ergebnis der Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr 2015/2016 - Unterdeckung in Höhe von 73.268,00 € - jeweils hälftig in den Jahren 2019 und 2020 auszugleichen.

f) Eigenkapitalverzinsung

Das Einrichtungsvermögen wird durch das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) finanziert. Diese Finanzierungskosten werden in die Gebührenkalkulation eingestellt. Sie berechnen sich auf der Basis des in der Einrichtung jeweils noch gebundenen Fremd- und Eigenkapitals. In den bisherigen Gebührenkalkulationen wurde nur die Verzinsung des Fremdkapitals berücksichtigt. Eine Eigenkapitalverzinsung würde aufgrund der mehrheitlich durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter zu einer erheblichen Steigerung der Gebührensätze führen.

Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ein sogenannter Hoheitsbetrieb ist, gilt er nicht als Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 5 KStG und ist somit nicht steuerpflichtig. Durch den Ansatz einer Eigenkapitalverzinsung kann, im Gegensatz zum Bereich Wasserversorgung, keine Gewerbesteuerpflicht ausgelöst werden.

Es wird diesbezüglich um eine grundsätzliche Entscheidung gebeten.

Der Betriebs- sowie der Samtgemeindeausschuss haben in ihren Sitzungen einstimmig empfohlen, vorlagegemäß zu entscheiden und keine Eigenkapitalverzinsung einzuführen.

Nach kurzer Aussprache erfolgen die nachfolgenden einstimmigen

Beschlüsse:

- **Zu a):**
Der Kalkulationszeitraum wird für die Jahre 2019 bis 2020 festgelegt.
- **Zu b):**
Die in der Nachkalkulation des Zeitraumes 2015 – 2016 ermittelte Kostenunterdeckung der Schmutzwassergebühren wird im Rahmen der Gebührenkalkulation der Jahre 2019 bis 2020 als zusätzliche jährliche Ausgabe jeweils hälftig in den Jahren 2019 und 2020 eingestellt und damit in voller Höhe ausgeglichen.
- **Zu c):**
Die Eigenkapitalverzinsung wird nicht eingeführt.

Punkt 13 Änderung der Satzungen über die Festlegung der Schulbezirke für die Samtgemeinde Oderwald. Vorlage: SG-X/138/2018

Ratsherr Wessel erläutert ausführlich die vorliegende Verwaltungsvorlage und merkt an, dass der Schul- sowie der Samtgemeindeausschuss in ihren Sitzungen einstimmig empfohlen haben, die vorliegende Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Börßum und Cramme zu erlassen.

Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender einstimmiger

Beschluss:

- **Die der Verwaltungsvorlage SG-X/138/2018 beigelegte Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Börßum und Cramme wird erlassen.**

Punkt 14 Besetzung des Schulausschusses - Schuljahr 2018/2019. Vorlage: SG-X/141/2018

Ratsherr Wessel teilt mit, dass sich gemäß § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) die Schulausschüsse aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaften des Schulträgers und aus stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Schulen zusammensetzen. Jedem Schulausschuss muss mindestens je ein Vertreter der Lehrer und der Eltern angehören.

Die Vertreter der Schulen werden von der Vertretungskörperschaft des Schulträgers aufgrund verbindlicher Vorschläge der nach § 110 NSchG Berechtigten berufen. Die Vorschläge sind bindend (§ 110 Abs. 4 NSchG).

Zu Beginn des neuen Schuljahres 2018/2019 haben sich personelle Änderungen bei den Vertretern der Lehrkräfte ergeben. Die sich bei den Elternvertretern ergebenden Veränderungen wurden von den jeweiligen Schulelternräten bestätigt. Für das Schuljahr 2018/2019 wurden von den Schulen folgende Personen für eine Berufung in den Schulausschuss benannt (die Änderungen sind *kursiv und unterstrichen* dargestellt):

Vertreter der **Lehrer**:

Grundschule Börßum

Frau Sabine Schenke

Ersatzmitglied:

Frau Ingeborg Naujok

Grundschule Cramme

Herr Tilmann Länger

Ersatzmitglied:

Frau Kirsten Meyer-Pokorny

Vertreter der **Eltern**:

Grundschule Börßum

Frau Eveline Meyer

Ersatzmitglied:

Blanche Richter

Grundschule Cramme

Herr Stefan Schmidt

Ersatzmitglied:

Frau Jennifer Mack

Ohne weitere Aussprache fasst der Samtgemeinderat folgenden einstimmigen

Beschluss:

- **Neben den von der Vertretung bereits festgestellten Mitgliedern gehören dem Schulausschuss der Samtgemeinde Oderwald die in dieser Verwaltungsvorlage aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen und der Erziehungsberechtigten an.**

Punkt 15 Einwohnerfragestunde.

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Punkt 16 Anfragen.

Anfragen nach der Geschäftsordnung sowie aus Dringlichkeit liegen nicht vor.

Ende öffentlicher Teil: 19:56 Uhr die Sitzung.

Genehmigt und unterschrieben am: 12.12.2018

gez. Johns
Ratsvorsitzende

gez. M. Lohmann
Samtgemeindebürgermeister

gez. Weber
Protokollführerin

Anlagen:

- 1. Nachtragshaushaltsatzung 2018

Verteiler:

1. Ratsmitglieder
 2. Protokollbuch
 3. Landkreis Wolfenbüttel
 4. Umlauf
 5. z.d.A.
11. Sitzung des X. gewählten Rates der Samtgemeinde Oderwald